

Kind und Karriere – kein Problem



► Deine ersten Ansprechpartnerinnen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Betriebsrat und NGG

► Wir wollen, dass es besser und einfacher wird, Familie und Beruf zu vereinbaren.

gerechtigkeit. chancen-
gleichheit für frauen

gleichstellung. entgelt-
gleichheit für frauen

zukunft. eigenständige
soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



Elterngeld

Anspruch

Elterngeld erhalten Mütter und Väter, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, das Kind selbst betreuen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Das Elterngeld muss in den ersten drei Monaten nach der Geburt bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden.

Höhe

Das Elterngeld wird als Entgeltersatzleistung gewährt. Hat die berechtigte Person kein Erwerbseinkommen, beträgt das Elterngeld 67 Prozent des Durchschnitts-Erwerbseinkommens der 12 Monate vor der Geburt (maximal 1.800 €). Es werden pauschal 21 Prozent für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Niedriges Einkommen

Wenn das Einkommen vor der Geburt unter 1.000 € lag, erhöht sich das Elterngeld für jeweils 2 € darunter um 0,1 %. Maximal kann es 100 % des vorherigen Einkommens betragen.

Steuern und Sozialversicherung

Das Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Achtung: Zur Berechnung des Einkommensteuersatzes wird es zum versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Der Steuersatz wird auf dieser Basis ermittelt und dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet. Dies kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen!

Mindestelterngeld

Das Elterngeld beträgt für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 € monatlich.

Dauer

Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt. Wenn sich beide Eltern an der Erziehung beteiligen, erhöht sich die Dauer auf 14 Mo-

Rechtzeitig die Steuerklasse wechseln!

Für die Berechnung zählt nur noch die Steuerklasse, die 12 Monate vor dem Geburtsmonat überwiegt. Steuerklasse III bringt also nur dann mehr Elterngeld, wenn sie mindestens 7 Monate vor der Geburt des Kindes maßgebend war.

Mehr Infos gibt es beim Elterngeldrechner:

- ▶ www.bmfsfj.de oder
- ▶ www.familien-wegweiser.de

- ▶ Deine ersten Ansprechpartnerinnen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Betriebsrat und NGG

nate. Wie sich die Eltern die Zeit aufteilen, ist nicht vorgegeben – auch Väter sind nicht auf 2 Monate festgelegt! Die Eltern können sich auch entscheiden, monatlich nur die Hälfte des ihnen zustehenden Satzes zu erhalten – dann verdoppelt sich die Bezugszeit. Die Summe der Leistung bleibt immer gleich. Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate lang Elterngeld.

Neu: ElterngeldPlus

Entscheiden sich Eltern, **zeitgleich** in Teilzeit zu gehen, erhalten sie einen Partnerschaftsbonus von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Dazu müssen sie für vier aufeinanderfolgende Monate parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Alleinerziehende können den Bonus ebenfalls nutzen und dadurch die Zahl der ElterngeldPlus-Monate erweitern. Mehr Infos unter www.elterngeld-plus.de

gerechtigkeit. chancen-
gleichheit für frauen

gleichstellung. entgelt-
gleichheit für frauen

zukunft. eigenständige
soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



stark. frauen in der NGG

Elternzeit



► Deine ersten Ansprechpartnerinnen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Betriebsrat und NGG

► Das Mutterschaftsgeld und ein möglicher Zuschuss des Arbeitgebers werden grundsätzlich auf das Elterngeld angerechnet.

Nach der Geburt im Beruf pausieren oder kürzer arbeiten

Mütter und Väter können beim Arbeitgeber Elternzeit beantragen und vom Staat Elterngeld beziehen.

Die Elternzeit dauert maximal 36 Monate ab der Geburt des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann bis zum achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden.

Väter und Mütter können die Elternzeit allein oder parallel nehmen und in jeweils drei Zeitabschnitte aufteilen. Beide können die 3 Jahre voll ausschöpfen.

Bei unverheirateten Eltern kann auch der nicht sorgeberechtigte Vater mit Zustimmung der Mutter Elternzeit

nehmen. Voraussetzung ist, dass er mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

gerechtigkeit. chancengleichheit für frauen

gleichstellung. entgeltgleichheit für frauen

zukunft. eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



stark. frauen in der NGG

Gut zu wissen

Soziale Sicherung während der Elternzeit

Rentenversicherung

Den Anspruchsberechtigten werden für Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren wurden, durch das Rentenreformgesetz drei Kindererziehungsjahre in der Rentenversicherung anerkannt. Diese Jahre werden mit 100 % des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten bewertet. Werden während dieser Zeit zusätzlich Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit geleistet, so werden diese dem Rentenkonto auch zusätzlich gutgeschrieben.

Krankenversicherung

Während der Elternzeit sind die Anspruchsberechtigten in ihrer gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei weiterversichert.

Arbeitslosenversicherung

Die Anspruchsberechtigten sind so lange arbeitslosenversichert, wie sie Anspruch auf Elterngeld haben.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit können Väter und Mütter eine Verringerung der Arbeitszeit vom Arbeitgeber verlangen: Es ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich. Der Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit muss dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Darüber, wie die Teilzeitarbeit ausgestaltet wird, sollen sich Arbeitgeber und die Antragstellende innerhalb von vier Wochen einigen. Die Verringerung der Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate gelten. Es besteht ein Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit vor der Elternzeit.

Wenn der Arbeitgeber zustimmt, kann die Teilzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen werden.

Anmeldefristen

- ▶ Elternzeit 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich anmelden!
- ▶ Es muss gleichzeitig erklärt werden, für welchen Zeitraum innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Voraussetzungen für den Anspruch auf eine verringerte Arbeitszeit sind:

- ▶ ununterbrochene Beschäftigung von mehr als sechs Monaten
- ▶ im Betrieb arbeiten in der Regel mehr als 15 Personen
- ▶ dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen

Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber darf Mütter und Väter während der Elternzeit nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit. Er endet mit dem Ende der Elternzeit.

Eigene Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Zum Ende der Elternzeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bei Eigenkündigung während der Elternzeit ist die gesetzliche bzw. tarifvertragliche Kündigungsfrist einzuhalten.

Anspruch auf Erholungsurlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Bestehen beim Antritt der Elternzeit noch Urlaubsansprüche, so muss der Arbeitgeber den Resturlaub nach Ende der Elternzeit gewähren.

▶ Deine ersten Ansprechpartnerinnen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Betriebsrat und NGG

gerechtigkeit. chancengleichheit für frauen

gleichstellung. entgeltgleichheit für frauen

zukunft. eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



